
Hauptsatzung der Stadt Minden vom 20.12.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Minden in seiner Sitzung am 17.12.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet, Stadtbezirke

- (1) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Minden sind in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Minden-Bärenkämpen
 - b) Minden-Bölhorst
 - c) Minden-Dankersen
 - d) Minden-Dützen
 - e) Minden-Haddenhausen
 - f) Minden-Häverstädt
 - g) Minden-Hahlen
 - h) Minden-Innenstadt
 - i) Minden-Königstor
 - j) Minden-Kutenhausen
 - k) Minden-Leteln/Aminghausen
 - l) Minden-Meißen
 - m) Minden-Minderheide
 - n) Minden-Nordstadt
 - o) Minden-Päpinghausen
 - p) Minden-Rechtes Weserufer
 - q) Minden-Rodenbeck
 - r) Minden-Stemmer
 - s) Minden-Todtenhausen

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 2 Ortsbürgermeister/innen

- (1) Für jeden Stadtbezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung in dem jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit je ein Ortsbürgermeister/eine Ortsbürgermeisterin gewählt. Sie sollen in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden angehören oder angehören können.
- (2) Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin nimmt die Belange seines/ihres Stadtbezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahr. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin kann Vorschläge in allen Angelegenheiten, die das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks betreffen,

an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin richten, insbesondere

- a) über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung von Investitionsmaßnahmen,
 - b) über die Förderung, Ausgestaltung und/oder Benutzungsregelung von
 - aa) Sport-, Park- und Grünanlagen
 - bb) Friedhöfen
 - cc) Kindergärten und Kinderspielplätzen
 - dd) Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z.B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Dorfgemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsverein und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung
 - c) über die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung).
 - d) über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.
- (3) Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im jeweiligen Stadtbezirk werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien von dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin vorgenommen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin über die Angelegenheiten, die für den jeweiligen Stadtbezirk von Bedeutung sind, zu unterrichten.
Im Rahmen dieser Informationspflicht ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).

§ 3 Bezeichnung

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Minden handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Eine Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Einwohnerversammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Stadtverordneten oder Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegende Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den Hauptausschuss.
- (5) Zur Vorbereitung der Beratung des Hauptausschusses hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

- a) eine Sitzungsvorlage zu fertigen und
- b) den Eingang gegenüber dem Einsender/der Einsenderin zu bestätigen.

Mit der Eingangsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass mit den Anregungen und Beschwerden Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nicht gewahrt sind.

- (6) Der Hauptausschuss soll von einer sachlichen Prüfung absehen und den Bürgerantrag zurückweisen, wenn
 - a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
 - e) mit ihm gegenüber einem beschiedenen Bürgerantrag keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden.
- (7) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden im Übrigen inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO), bleibt unberührt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat der Stadt Minden besteht aus den nach den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählten 10 Mitgliedern und den von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte bestellten 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Soweit nicht durch die Rechtsverordnung des Innenministeriums geregelt, werden das Nähere zu den Wahlvorschlägen, den Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Minden in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien der Stadt haben sich innerhalb von 3 Monaten mit diesen Anregungen und Stellungnahmen zu befassen.

§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin mit einer/einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Folgende Ausschüsse sind gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Kultur und Freizeit
 - d) Sportausschuss
 - e) Ausschuss für Bildungsarbeit
 - f) Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz
 - g) Sozialausschuss
 - h) Jugendhilfeausschuss
 - i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
 - j) Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr
 - k) Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten
 - l) Betriebsausschuss.
- (3) Die den Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und sonstigen Befugnisse regelt die Stadtverordnetenversammlung in einem Aufgabenkatalog für die Ausschüsse.
Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es ist ein Ältestenrat zu bilden, dem es insbesondere obliegt, notwendige Abstimmungen zwischen den Fraktionen vorzunehmen und wichtige Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Der Ältestenrat tagt in der Regel vor Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Über die Zusammensetzung des Ältestenrates beschließt die Stadtverordnetenversammlung jeweils nach der Neuwahl.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Stadtverordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Stadtverordneten, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen sowie Beiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Unterausschüsse, soweit sie gebildet worden sind
 - Seniorenbeirat
 - Beirat für Menschen mit Behinderungen
 - Integrationsrat
- (3) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden und dafür Verdienstausfall geltend gemacht wird, ist in diesen Fällen kein Ersatz des Verdienstausfalls zu leisten.
 - (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der GO NRW sowie der EntschVO NRW.

§ 10 a Recht auf Akteneinsicht

Auf Verlangen jeder/s Stadtverordneten ist vom Bürgermeister Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses dienen, dem sie/er angehört.

Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist in Textform zu begründen.

Akteneinsicht darf einer/m Stadtverordneten nicht gewährt werden, die/der wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung werden Vorhaben zur besonderen Förderung von Frauen und zum Abbau von Benachteiligungen durchgeführt, Gesetze und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann umgesetzt.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser externen und internen Aufgaben ist die Gleichstellungsstelle eingerichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen werden ihr nicht übertragen. Sie ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin direkt zugeordnet, dienstrechtlich unterstellt und arbeitet mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in allen gleichstellungsrelevanten

Angelegenheiten vertrauensvoll zusammen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Auftrag der Frauenförderung, und dazu hat sie auf der geltenden rechtlichen Grundlage im Rahmen personalwirtschaftlicher Maßnahmen Zugang zu Personalakten, soweit sie zur Wahrnehmung von Gleichstellungsbelangen an Personalentscheidungen beteiligt ist.

- (4) Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie ist berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ihre abweichende Meinung dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten vorzutragen. Dies hat sie vorab dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (5) In Geschäften der laufenden Verwaltung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Übrigen kann die Gleichstellungsbeauftragte nach Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Presse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unmittelbar informieren.
- (6) Im Übrigen werden Einzelheiten in einer Dienstanweisung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geregelt.

§ 13 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird ermächtigt:
 - a) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- EUR nicht übersteigt,
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000,-- EUR nicht übersteigt.
 - c) Grundstücksgeschäfte (Grundstücksan-, -verkauf und -tausch) bis zu einem Bodenrichtwert (Grundlage BORIS-NRW) von 50.000,-- EUR abzuschließen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist unverzüglich nach Abschluss eines jeden Vierteljahres in Listenform über sämtliche Grundstücksgeschäfte zu berichten.

§ 14 Beigeordnete

Es werden bis zu fünf hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum/zur

allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Minden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.minden.de/bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird in der Tageszeitung Mindener Tageblatt nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in der Tageszeitung Mindener Tageblatt. Zusätzlich werden sie im Internet auf der Internetseite www.minden.de/bekanntmachungen bereitgestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Stadthauses, Eingang Großer Domhof 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der/des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten treffen.
Bei Entscheidungen des Hauptausschusses nach Satz 1 und der Stadtverordnetenversammlung nach Satz 2 stimmt der/die Bürgermeister/in nicht mit.
Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, gilt Abs. 1
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in oder einer/m Beigeordneten oder dieser/m in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/s persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten.
Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/s Bediensteten zur Gemeinde verändern sind

insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

- (4) Tariflich Beschäftigte der Städtischen Betriebe Minden (SBM) werden durch die Betriebsleitung der SBM im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und gekündigt. Für Beschäftigte in Führungsfunktionen gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss herzustellen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 09.07.1996 und die Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses vom 28.02.1980 außer Kraft.

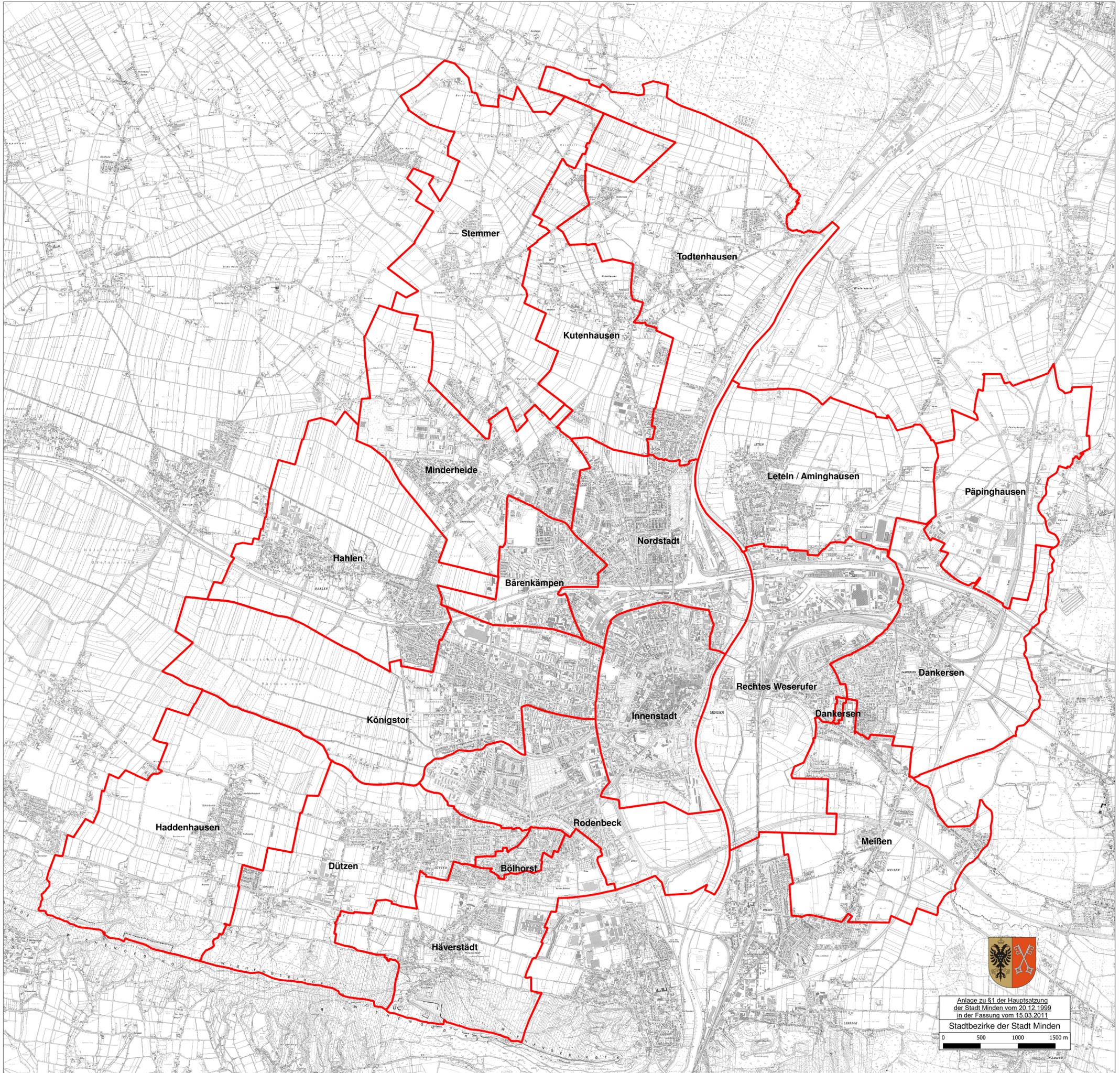
Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 23.12.1999

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.2001	§§ 2, 10, 13	06.07.2001	01.01.2002
20.12.2002	§ 10	28.12.2002	01.01.2003
30.09.2003	§ 15	03.10.2003	01.09.2003
15.03.2006	§ 14	22.03.2006	23.03.2006
15.12.2006	§ 8	21.12.2006	01.01.2007
08.05.2008	§§ 10, 10 a, 11, 16	15.05.2008	16.05.2008
11.03.2009	§16	14.03.2009	01.01.2007
26.10.2009	§§ 6, 10	29.10.2009	30.10.2009
03.11.2009	§ 8	06.11.2009	07.11.2009
21.07.2010	§ 10	23.07.2010	24.07.2010
15.03.2011	§ 10	17.03.2011	18.03.2011
27.10.2011	§ 10	29.10.2011	30.10.2011
14.12.2012	§§ 10, 16	19.12.2012	20.12.2012
13.02.2014	§§ 10, 15	18.02.2014	19.02.2014
25.05.2016	§§ 9, 15	01.06.2016	01.07.2016
06.04.2017	§§ 2, 10	07.04.2017	01.04.2017
09.11.2020	§§ 2, 8	13.11.2020	14.11.2020
29.03.2021	§ 8	02.04.2021	03.04.2021

05.10.2022	§ 14	07.10.2022	08.10.2022
16.12.2022	§§ 5, 10 a, 11, 13	23.12.2022	24.12.2022
17.05.2023	§§ 10, 15	22.05.2023	23.05.2023
28.02.2024	§§ 2, 4, 5, 6, § 7 nebst Überschrift, 8, 9, 10, 10 a, 11, 12, 14, 16	29.02.2024	01.03.2024



Anlage zu §1 der Hauptsatzung
der Stadt Minden vom 20.12.1999
in der Fassung vom 15.03.2011
Stadtbezirke der Stadt Minden

